

amtliche Bekanntmachung

015 K 004/20



AMTSGERICHT GLADBECK

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 23.05.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, Ebene 5, Saal
D

die im Grundbuch von Gladbeck Blatt 4457 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gladbeck Flur 49 Flurstück 104, Gebäude- und Freifläche,
Harzer Straße 20, 291 m²

Gemarkung Gladbeck Flur 49 Flurstück 100, Verkehrsfläche, Harzer Straße
20, 023 m²

Gemarkung Gladbeck Flur 49 Flurstück 106, Verkehrsfläche, Harzer Straße
20, 058 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um mit einem 2-FH bebaute Grundstücke, WFl.: 159 m². Baujahr:
1963.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.06.2020
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 275.000,00 € (Flurstück 104: 268.000,00 €; Flurstück 100: 2.000,00 €; Flurstück 106: 5.000,00 €) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gladbeck, 24.10.2023